

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35	MONTAG, DEN 25. SEPTEMBER	2000
Tag	Inhalt	Seite
19.9.2000	Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft	289
19.9.2000	Verordnung über das erneute In-Kraft-Setzen der Veränderungssperre Bergstedt 19 – Wohngebiet südlich Twietenkoppel –	292
19.9.2000	Verordnung über das erneute In-Kraft-Setzen der Veränderungssperre Bergstedt 22	292

Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft Vom 19. September 2000

Auf Grund der §§ 15, 16 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Altengamme und Neuengamme belegenen Flächen der Borghorster Elblandschaft einschließlich der Borghorster Dünen/Elbwiesen, des Borghorster Bracks und der Altengammer Elbwiesen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Umweltbehörde (Naturschutzamt) und beim Bezirksamt Bergedorf zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es, den repräsentativen Ausschnitt der ursprünglichen Naturlandschaft im Elbe-Urstromtal mit ihrer durch Auendynamik geprägten Geologie und Gestalt und den typischen, in sich geschlossenen Vegetationsabfolgen von Trockenstandorten bis hin zu Feuchtwiesen einschließlich des

Elbufers sowie den darin beheimateten artenreichen Lebensgemeinschaften als Ganzes und als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Dies gilt insbesondere für

1. die strukturreichen Vorlandflächen der Altengammer Elbwiesen, bestehend aus ihren Süßwasserwatten, Tideröhrichten, Strandwällen, dem tidebeeinflussten Grünland, Auengehölzen, Hochstaudenfluren, dem Gewässersystem der Elbe mit Prielen, Rinnen und Grünlandgräben – Lebensraumtyp „Ästuarien“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), mit ihrem Potenzial zur Entwicklung für die prioritären Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG Schierlings-Wasserfenchel und Nordseeschnäpel,
2. die trockenen Binnendünen mit Beständen von Besenheide und Englischem Ginster (Lebensraumtyp „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista“ nach Anhang I der Richt-

linie 92/43/EWG) umgeben von nährstoffarmen Trockenwäldern,

3. die offenen, lückigen Sandtrockenrasen mit Silbergras, Sandsegge und Strandhafer (Lebensraumtyp „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) umgeben von strukturreichen Wäldern aus Eichen, Birken und Hainbuchen,
4. die nährstoffreichen Weiher und das Elb-Brack einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen (Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),
5. die wechsellässigen Auenwiesen subkontinentaler Verbreitung mit Beständen der Brenndolde (Lebensraumtyp „Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),
6. die artenreichen, extensiv bewirtschafteten Glatthaferwiesen in trockener bis frisch-feuchter Ausbildung mit Beständen des Wiesenknopfs (Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),
7. die Reste der ursprünglichen Weich- und Hartholzauenwälder, mit ihrem Potenzial zur Entwicklung der Lebensraumtypen „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (prioritärer Lebensraumtyp) und „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG,
8. das einmalige Vorland der Borghorster Elbwiesen einschließlich einem Altarm der früheren Elbaue mit seinem Potenzial zur Entwicklung tidebeeinflusster Süßwasserbiotope bestehend aus Süßwasserwatten, Tideröhrichten, wechsellässigen Auenwiesen und Auengehölzen (Lebensraumtypen „Ästuarien“, „Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler“ sowie „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (prioritärer Lebensraumtyp) und „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) und
9. weitere auf die in den Nummern 1 bis 8 genannten Lebensräume angewiesene Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie Flussneunauge, Meerneunauge, Rapfen, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Finte (Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) sowie Zwergrohrdommel, Weißstorch, Wachtelkönig, Wespenbussard, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Zauneidechse, Ringelnatter, Gestreifte Zartschrecke, Düneneisenjungfer, Gefleckte und Gewöhnliche Ameisenjungfer, Sand-Grasnelke, Heide-Nelke, Feld-Mannstreu, Schild-Ehrenpreis und Elbtal-Ehrenpreis.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten, die in den Borghorster Dünen/Elbwiesen nördlich des Weges Am Kringel vorhandenen Heide- und Trockenrasengesellschaften der offenen Binnendünen auszuweiten und miteinander zu verbinden.

§ 4

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der

Landschaftspflege sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. die Verbindung und Erweiterung der offenen Binnendünen, Heide- und Trockenrasenflächen in den Borghorster Dünen/Elbwiesen nördlich des Weges Am Kringel durch Pflege und Freihalten von aufkommendem Baumbewuchs,
2. die Entwicklung von Waldflächen mit hohem Anteil an Nadelholz zu standorttypischen Waldgesellschaften,
3. die Mahd brachliegender Grünlandflächen,
4. die Durchführung von Maßnahmen wie Räumung und Entschlammung zur Pflege der Gräben im Feuchtgrünland,
5. die Entwicklung des naturnahen Gewässerverlaufs der Schlinz in den Altengammer Elbwiesen verbunden mit einer Verbreiterung bis zu höchstens 15 Metern,
6. die Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern in den Altengammer Elbwiesen im Uferbereich der Elbe auf den Flurstücken 746, 769, 773, 1042, 1593, 2037 der Gemarkung Altengamme und 4361 der Gemarkung Neuengamme.

§ 5

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten,
5. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
6. außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten oder Pferde mitzuführen,
7. die Jagd auf Federwild auszuüben,
8. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen,
9. an der Elbe auf den Flurstücken 746 teilweise und 1815 teilweise der Gemarkung Altengamme sowie an den übrigen Gewässern außerhalb dafür bestimmter Stellen zu angeln oder sonst Fische zu fangen, Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen sowie Fischteiche anzulegen oder auszubauen,
10. die Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
11. in den Gewässern zu baden,
12. Drachen, Ballone, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Flugmodelle im Gebiet steigen zu lassen sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
13. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen oder Feuer zu machen,
14. zu zelten oder zu lagern,
15. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
16. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
17. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,

18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 19. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
 20. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Wasserläufe oder Teiche und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
 21. den Wasserhaushalt zu verändern oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
 22. wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen,
 23. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
 24. Grünland auf den Flurstücken 1910 bis 1914, 1916 und 1917 der Gemarkung Altengamme umzubrechen,
 25. Düngemittel aller Art auf den Flurstücken 1910 bis 1914, 1916 und 1917 der Gemarkung Altengamme auszubringen,
 26. die Grasnarbe durch Überweidung zu zerstören,
 27. Stallmist oder in Kunststoff eingeschweißte Ballen (zum Beispiel Silage) zu lagern,
 28. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 29. das Wasser der Gräben auf einen geringeren Wasserstand als 20 cm über dem Gewässergrund abzusenken,
 30. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten.
- (2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht
1. die Nummern 1 bis 5, 8 bis 10, 11, 13 bis 15, 18, 23, 25, 28 und die Nummer 16 für das Kompostieren von Gartenabfällen sowie, soweit ausschließlich Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 17 für die übliche Hausgartennutzung auf den Flurstücken 2086 teilweise, 2088 teilweise, 2535 und 2551 der Gemarkung Altengamme,
 2. die Nummern 1 bis 5, 10, 17, 18, 20 bis 24, 29 und 30 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 3. die Nummern 1 bis 5, 8, 15, 18 sowie, soweit ausschließlich Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 17 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
 4. die Nummern 1 bis 5, 17, 18, 20 und 22 soweit dies für behördliche Maßnahmen zur Sicherung aller Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Mitverwendungsflächen für den Hochwasserschutz von Deichkilometer 0,0 bis zur Landesgrenze sowie für den Ausbau der außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Neuengammer, Altengammer und Borghorster Hauptdeiche erforderlich ist,
 5. die Nummern 1, 2, 4, 5 und 8 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Haarwild zwischen dem 1. Juli eines jeden Jahres und dem 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres sowie die Ausübung des Jagd- und Wildschutzes,
 6. die Nummern 1, 2, 4, 5 und 15 für forstliche Maßnahmen,
 7. die Nummern 1, 4, 5, 8, 13, 15, 18, 20 und die Nummer 12 für das Starten und Landen von Hubschraubern sowie, soweit Einfriedungen errichtet oder Gebäude und Einrichtungen unterhalten werden, die Nummer 17 für das Polizei-Übungsgelände im Rahmen der polizeilichen Nutzung,
 8. die Nummern 1, 4, 5, 15, 17, 18, 20 und 22 für die Unterhaltung der Trinkwasserbrunnen und die Beprobung und Unterhaltung der Grundwassermessstellen,
 9. die Nummern 1, 4, 5, 15, 17 und 18 für das Aufstellen und für die Unterhaltung von Schifffahrtszeichen im Deichvorland,
 10. die Nummern 1, 4, 5, 10, 15 und 22 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 11. die Nummern 1, 2 und 4, soweit dies für die Ausübung der Fischerei- und Angelnutzung sowie die Nummer 5 ausschließlich für die Fischereinutzung durch den Altengammer Fischereiverein oder seiner Beauftragten an den hierfür bestimmten Stellen notwendig ist,
 12. die Nummern 2, 4 und 5 für die Bisam- und Wanderrattenbekämpfung,
 13. die Nummern 5 und 6 im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung als Trabergestüt auf den Flurstücken 574, 575, 805, 837 und 1755 der Gemarkung Altengamme,
 14. die Nummern 10 und 11 für die private Gewässernutzung auf den Flurstücken 575, 1755 und 1758 der Gemarkung Altengamme,
 15. die Nummer 18 für das Anbringen von Schildern, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.
- (3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Verboten des Absatzes 1
1. Nummer 25 für den Einsatz von Phosphor-, Kalium- und Kalk-Dünger,
 2. Nummer 28, wenn die Zunahme von Monokulturen, zum Beispiel Ampfer, zu einer erheblichen Ertragsminderung oder Artenverarmung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altengamme vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 5, 7), und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102), zuletzt geändert am 24. August 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231), treten außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. September 2000.

Verordnung
über das erneute In-Kraft-Setzen der Veränderungssperre Bergstedt 19
- Wohngebiet südlich Twietenkoppel -

Vom 19. September 2000

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung – Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Veränderungssperre Bergstedt 19 – Wohngebiet südlich Twietenkoppel – vom 21. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 gemäß § 215 a Absatz 2 BauGB erneut in Kraft gesetzt.

Hamburg, den 19. September 2000.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
über das erneute In-Kraft-Setzen der Veränderungssperre Bergstedt 22

Vom 19. September 2000

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung – Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die Veränderungssperre Bergstedt 22 vom 18. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263) wird mit Wirkung vom 30. November 1999 gemäß § 215 a Absatz 2 BauGB erneut in Kraft gesetzt.

Hamburg, den 19. September 2000.

Das Bezirksamt Wandsbek